



## STATUTEN

Turnverein Volketswil  
gegründet 1919



Gültig ab 20. Februar 2004

STATUTEN DES TURNVEREINS VOLKETSWIL

I. Name und Sitz

## **I. Name und Sitz**

### Art. 1 Name

Der Turnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Turnvereins ist Volketswil.

## **II. Zweck des Vereins**

### Art. 3 Zweck

Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes ZTV

und unterstellt sich dessen Statuten, Reglementen und Verträgen.

Als solcher gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband STV an.

## **III. Bestand des Vereins**

### Art. 5 Mitglieder-

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien: kategorien

- a) Aktivmitglieder (inkl. Mitglieder der Spezialriegen)
- b) Freimitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

### Art. 6 Untersektionen

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein Riegen und Untersektionen führen.

Die Riegen und Untersektionen verwalten sich selbst.

Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

### Art. 7 Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr erreicht hat.

### Art. 8 Austritt

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

### Art. 9 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Vereinsversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnverein Volketswil oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzt oder sich der Mitgliedschaft des Turnverein Volketswil als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 11 Mutationen

Eintritts- Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 12 Freimitglieder

Zu Vereinsfreimitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Aktivmitglieder, die während 15 Jahren dem Turnverein angehört
- Aktivmitgliedern, welche in anderen Sektionen des Schweizerischen Turnverbandes (STV) aktiv tätig gewesen sind, wird diese Zeit voll angerechnet

Art. 13 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein im Besonderen verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen. Sie bezahlen keine Beiträge.

### **III. Pflichten und Rechte**

Art. 14 Beachtung der

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 15 Abgabe der

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Statuten

Art. 16 Stimmrecht

Es sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Art. 17 Vereinsvermögen

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **V. Organisation und Leitung**

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Die Quartalsversammlung
- c) Der Turnstand
- d) Der Vorstand
- e) Die Revisoren

Vereinsversammlung (GV)

Art. 19 Vereins-

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. 1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mind. 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten. versammlung

Art. 20 Geschäftsordnung

zu richten.

#### Art. 20 Geschäftsordnung

Eine Vereinsversammlung findet anfangs eines jeden Jahres statt.

Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl des Stimmenzählers
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Entgegennahme der Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- f) Aufstellung des Jahresprogramms
- g) Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Bussen
- h) Entschädigungen
- i) Ehrungen (Auszeichnungen, Ehrenmitgliedschaften)
- j) Wahl von Spezialkommissionen, wenn die Tätigkeits des Vereins dies erfordert
- k) Allfällige Genehmigung von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen
- l) Verschiedenes

#### Art. 21 Publikations-

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt in der Regel durch Zirkular, unter Bekanntgabe der Traktanden oder durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge aus dem Mitgliederkreis von besonderer Tragweite müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

#### Art. 22 Wahlen und

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Art. 51-53 (hinten) erwähnten Geschäften, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

#### Art. 23 Quartals-

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte finden in der Regel Quartalsversammlungen statt. Die Einladung hat mind. 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### Turnstand

#### Art. 24 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligungen an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden und Ehrenmitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Die Einladung hat mind. 3 Tage vor dem Turnstand zu erfolgen.

#### Vorstand

#### Art. 25 Vorstand

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Oberturner, Vize-oberturner, Aktuar, Kassier und Jugiobmann.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Quartalsversammlung die Nachwahl.

Die Mitglieder des Vorstandes zahlen den Freimitgliedbeitrag.

Amtsdauer

Ersatzwahlen

nächsten Quartalsversammlung die Nachwahl.  
Die Mitglieder des Vorstandes zahlen den Freimitgliedbeitrag.

Art. 26      Zeichnungs-  
Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.      berechtigung

Art. 27      Stellenbeschriebe  
Die Obliegenheiten der verschiedenen Ämter sind durch Stellenbeschriebe und diejenigen der Kommissionen und Riegen durch Pflichtenhefte geregelt.      Pflichtenhefte

Art. 28      Obliegenheiten

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse.
- c) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Eventuelle Einberufung der Delegierten zur Vorbesprechung der Geschäfte der betreffenden Delegiertenversammlung
- f) Erstellen eines Etats nach Weisungen der Verbände und Anfertigung eines Behördenverzeichnisses pro Amtsperiode, enthaltend alle für die Verwaltung nötigen Angaben
- g) Verkehr mit den Behörden
- h) Reservieren der Turnhallen und Plätze
- i) Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- j) Anmeldung von Unfällen bei der Turnerhilfskasse

Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 29      Beschlussfähigkeit  
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.

Art. 30      Präsident  
Der Präsident

- leitet den Verein
- vertritt den Verein nach Aussen
- kann nach seinem ermessens die Obmänner der Untersektionen und Riegen zu Konsultationen einberufen
- zeichnet (bei Verhinderung durch Vizepräsident vertreten) mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.      Zeichnungs-  
Berechtigung

Art. 31      Technische  
*Die Technische Kommission* setzt sich in der Regel zusammen aus:      Kommission

- Oberturner
- Vizeoberturner
- Jugiobmann
- Riegenleiter / Trainingsleiter
- Materialverwalter

Sie ist für die technischen Fragen zuständig. Beschlüsse, die eine Änderung des Turnbetriebes zur Folge haben, unterliegen der Genehmigung einer Versammlung bzw. des Turnstandes.

Art. 32      Oberturner

Änderung des Turnbetriebes zur Folge haben, anliegen der Genehmigung einer Versammlung bzw. des Turnstandes.

#### Art. 32 Oberturner

Der Oberturner

- besucht die Oberturner / Leiter-Kurse, um mit allen turnerischen Fragen und ihrer Entwicklung vertraut zu sein
- ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins
- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des Turnvereins
- bestimmt diejenigen Turner, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände zu besuchen haben
- vertritt die Technische Kommission im Vorstand

#### Art. 33 Riegenleiter

Die Riegenleiter sind gehalten, die Ausbildungskurse in ihrer Sparte zu besuchen.

#### *Revisoren*

#### Art. 34 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Turnvereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und zwar gestaffelt, so dass jedes Jahr ein Revisor zu wählen ist.

### **VI. Finanzen**

#### Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus den

- a) Durch die Vereinsversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen aus turnerischen Aufführungen und anderen Anlässen
- d) Zinsen der Kapitalien

#### Art. 36 Mitglieder-

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand beiträge Kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

#### Art. 37 Ausgaben

Ein Einnahmen werden verwendet

- a) Zur Leistung der Verbandsbeiträge
- b) Zur Leiteraus- und Weiterbildung und für Wettkämpfe
- c) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Turnvereins, einschliesslich der Kommissionen

#### Art. 38 Vorstandskredit

Der Vorstand hat einen von der Vereinsversammlung festzusetzenden Kredit zur freien Verfügung.

#### Art. 39 Spezialfonds

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.

#### Art. 40 Geldanlagen

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

#### Art. 41 Haftbarkeit

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 41 Haftbarkeit

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

Art. 42 Turnerhilfskasse

Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement der THK zu versichern. Jeder Turner ist obligatorisch minimal bei der THK versichert.

Art. 43 Unfälle

Unfälle sind durch den Verunfallten dem Versicherungskassier unverzüglich zu melden.

## VII. Tätigkeit des Vereins

Art. 44 Turnbetrieb

Der Turnverein ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.

Art. 45 Jugendriege

Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Knaben im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude an gesunden Leibesübungen zu wecken. Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich.

Art. 46 Unfallver-

Die Jungturner müssen bei der Turnerhilfskasse (THK) gegen Jungturner sicherung für Unfall versichert werden.

## VIII. Archiv

Art. 47 Archiv

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Art. 48 Ablage der

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial Akten nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

## IX. Publikationen

Art. 49 Informations-

Als Informationsblatt wird das offizielle Informationsblatt des blatt Schweizerischen Turnverbands verwendet. Die Übernahme von Pflichtabonnements richtet sich nach den Bestimmungen des STV.

Art. 50 Freiexemplar

Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder das Informationsblatt zu Lasten des Vereins erhalten.

## X. Revisionsbestimmungen

## **X. Revisionsbestimmungen**

### Art. 51 Teilrevision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

### Art. 52 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der turnenden Mitglieder 5 Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

## **XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 53 Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen muss dem Kantonalverband zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein STV-Turnverein gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen dem Verband zu.

### Art. 54 Anerkennung

Mit seinem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied dessen Statuten und Beschlüsse.

### Art. 55 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 20. Februar 2004 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

Dadurch werden die Statuten vom 19. Februar 1982, sowie allfällige gefasste, den vorstehenden Statuten zuwiderlaufenden Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Volketswil, den 20. Februar 2004

Für den Turnverein Volketswil

Der Präsident:  
Beat Bruderer

Der Aktuar:  
Peter Stahel